

B. Fallvariante

I. Sachverhalt

K beantragt für den Fall, dass beide Auflösungsanträge abgewiesen werden sollten, B2 zur Zahlung von Annahmeverzugsvergütung für die Monate Juli bis Dezember 2025 zu verurteilen. B2 hält dem entgegen, dass - als solches unstreitig - in dem arbeitgeberseitig vorformulierten, K zur Unterschrift vorgelegten Arbeitsvertrag unter der Überschrift „Annahmeverzug“ geregelt sei, dass § 615 Satz 1 BGB abbedungen werde. Diese Regelung sei wirksam, wie ua. der Umkehrschluss aus § 619 BGB und § 11 Abs. 4 Satz 2 AÜG zeige. K meint, dass es schlechterdings nicht angehe, sich für den Fall einer unwirksamen Arbeitgeberkündigung im Voraus von der Vergütungspflicht freizuzeichnen.

Bearbeitungshinweise:

Es ist davon auszugehen, dass der Zahlungsantrag ohne Weiteres zulässig und volumnäßig begründet ist, wenn § 615 Satz 1 BGB nicht wirksam abbedungen worden sein sollte. Die Abbedingung der Vorschrift ist der einzige Streitpunkt zwischen K und B2.

Es wird über den gesamten Fall (Ausgangsfall und Fallvariante) verhandelt. Die Beklagtenseite wird zuerst plädieren, auch über die Fallvariante.